



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Polizeilichen Er-
kennungsdienst

Wien, am 5. Mai 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
110/149/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betriff:	GESETZENTWURF
Zl:	11 GE:9
Datum:	5. MAI 1989
Verteilt:	5. 5. 89 [Signature]

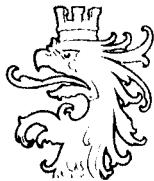
Dr Olsch-Horant

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 4. Februar 1989,
Zahl 194.761/4-GD/88, vom Bundesministerium für Inneres
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über den Polizeilichen Erkennungsdienst ge-
ändert wird, gestattet sich der Österreichische Städte-
bund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Polizeilichen Er-
kennungsdienst

Wien, am 5. Mai 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
110/149/89

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 4. Februar 1989, Zl. 194.761/4-GD/88,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Polizeilichen Erkennungsdienst beeht sich der Öster-
reichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Obwohl der vorliegende Entwurf die Gemeinden nicht un-
mittelbar betrifft, werden dennoch einige grundsätz-
liche Bedenken angebracht:

Die Ermächtigung der Behörde zu erkennungsdienstlichen
Behandlungen, wie sie in § 2 Abs. 1 des Entwurfes vor-
gesehen ist, erscheint zu weit gefaßt. Diese Bestimmung
sollte zumindestens dahingehend ergänzt werden, daß es
heißt: "Personen, die im begründeten Verdacht stehen ...".

Weiters wäre § 2 Abs. 2 als Ist-Bestimmung zu konzipieren.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß es begrüßens-
wert wäre, die im vorliegenden Entwurf geregelte Materie
einem allgemeinen Polizeibefugnisgesetz zu integrieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleich-
zeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär